

Anlagenbetreiber:

.....
Name, Vorname

.....
Anlagenstandort, Straße und Hausnummer

.....
Straße, Hausnummer

.....
Anlagenstandort, PLZ und Ort

.....
PLZ Ort

.....
IBAN

.....
BIC

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Gutschrifterstellung der Einspeisevergütung Ihre:

- Steuernummer: _____ / _____ / _____ Finanzamt: _____

oder

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
(Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Bitte nur EINE der Möglichkeiten ankreuzen

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs.1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 4 Erneuerbaren-Energien-Gesetz bzw. § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes. (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, DStR 2009 II S. 573)

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft:

- Ich bin/Wir sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschrifterstellung im Sinne des §14 Abs. 2 Nr.2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich/Wir unterliege(n) den Bestimmungen der Regelbesteuerung bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs.1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr.2 Satz 3 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG)

oder

- Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzsteuerbesteuerung. Die Auszahlung auf die Einspeisevergütung entfallende Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Des Weiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr.2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich/Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich/wir Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG bin/sind. Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse- Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3 g UStG sind.

Bitte Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängen Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Zusatzbestimmung

Ich / wir, verpflichte mich / verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zur Kleinunternehmerregelung: Mit BMF-Schreiben vom 12.06.2023 verzichtet das Bundesministerium für Finanzen auf die Anmeldung bei Ihren Finanzamt gem. § 138 AO wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- es handelt sich um eine kleine PV-Anlage mit einer Leistung von 30 kW (Peak) bzw. 15 kW (Peak) welche nach § 3 Nr. 72 EstG von der Einkommenssteuer befreit ist
- das Unternehmen beschränkt sich auf den Betrieb der kleinen PV-Anlage sowie ggf. eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG
- die Erwerbstätigkeit wurde nach dem 01.01.2023 aufgenommen